

RS UVS Burgenland 1995/05/23 02/01/94113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1995

Beachte

gegenteilig Erkenntnis vom 01 04 1996, ZI 02/06/95240 **Rechtssatz**

Eine fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages im Sinne des§ 49a Abs 6 VStG liegt nur dann vor, wenn der Strafbetrag innerhalb von vier Wochen auf dem Konto der Behörde einlangt.

Schlagworte

Einzahlung des Strafbetrages, Rechtzeitigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at